

Ferner sei die Begründung der streitigen Entscheidung rechtswidrig und willkürlich, soweit die Weigerung des Abteilungsleiters, sie im Dienst der Stiftung zu behalten, auf früheren negativen Beurteilungen beruhe.

Schließlich macht die Klägerin eine Verletzung der Begründungspflicht, des Sorgfaltsgrundsatzes und der Verteidigungsrechte sowie offensichtliche Beurteilungsfehler geltend, falls diese Weigerung des Abteilungsleiters und/oder die Entlassung auf einer unzureichenden Leistung innerhalb der Abteilung EECA oder im Allgemeinen beruhen.

Klage der Dypna Mc Sweeney und der Pauline Armstrong gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Mai 2005

(Rechtssache T-184/05)

(2005/C 182/74)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Dypna Mc Sweeney, wohnhaft in Brüssel, und Pauline Armstrong, wohnhaft in Overijse (Belgien), haben am 4. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Xavier Martin, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsschrift in Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

1. die Entscheidungen vom 6. und 7. September 2004, mit denen die Zulassung der Klägerinnen zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens EPSO/C/11/03 abgelehnt wird, aufzuheben;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen nahmen am Auswahlverfahren EPSO/C/11/03 zur Bildung einer Einstellungsreserve von englischsprachigen Sekretären/Sekretärinnen der Besoldungsgruppe C 5/C 4 teil. Der Prüfungsausschuss für dieses Auswahlverfahren beschloss, sie von den Prüfungen des Auswahlverfahrens auszuschließen, weil ihre Diplome nicht dem nach der Ausschreibung erforderlichen Niveau entsprächen.

Zur Begründung ihrer Klage machen die Klägerinnen geltend, dass diese Entscheidung gegen die Ausschreibung des Auswahlverfahrens verstoße und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler aufweise.

Klage des Joël De Bry gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Mai 2005

(Rechtssache T-188/05)

(2005/C 182/75)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Joël De Bry, wohnhaft in Woluwé-St-Lambert (Belgien), hat am 2. Mai 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die Entscheidung der Kommission über die Erstellung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für 2003 aufzuheben;
2. die Beklagte zur Zahlung eines Betrages von einem symbolischen Euro, der im Laufe des Verfahrens erhöht werden kann, sowie in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger zunächst einen objektiven Interessenkonflikt bei seinem Bewerber, der in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft sei wie er, geltend.

Darüber hinaus trägt er vor, bei der Beurteilung seiner Verdienste seien Beurteilungsfehler begangen worden, und rügt die mangelnde Kohärenz zwischen den Bemerkungen und den ihm erteilten Noten.

Schließlich beruft sich der Kläger auf einen Verstoß gegen die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts und die mit der Einführung eines neuen, auf die berufliche Entwicklung ausgerichteten Systems verfolgten Ziele und Zwecke sowie auf eine Verletzung der Begründungspflicht, der Verteidigungsrechte und des Artikels 26 des Statuts.

Klage von Usinor gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 4. Mai 2005

(Rechtssache T-189/05)

(2005/C 182/76)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Firma Usinor mit Sitz in Paris hat am 4. Mai 2005 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwalt Patrice de Candé.